

Amtliche Schulstatistik 2023

Allgemeine Erläuterungen, Anleitungen und Schlüsselverzeichnisse zum Ausfüllen der amtlichen Schulstatistik 2023 einschließlich der Erläuterungen zum **Beleg zur Schuldatei (SCD)** und den **Religionsbögen** sowie **wichtige Kontaktdaten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst vielen Dank für die Lieferung der Daten zur amtlichen Schulstatistik im letzten Jahr. Die Ergebnisse dieser Erhebung können Sie für zahlreiche Merkmale kostenlos im Internet unter www.statistik-bw.de einsehen.

Wir empfehlen, vor dem Ausfüllen der Bögen die nachfolgenden Erläuterungen aufmerksam durchzulesen.

Wichtige Änderungen und Hinweise für das Schuljahr 2023/2024

- **Auskünfte zur Erhebung**

Bei Fragen zur elektronischen Abgabe der amtlichen Schulstatistik über die Elektronische Schulstatistik (ESS/ESS-Online) wenden Sie sich bitte an das Service Center Schulverwaltung (SCS).

Die Hotline-Nummer lautet 0711 89246-1.

Für inhaltliche Fragen zur Erhebung der amtlichen Schulstatistik 2023 finden Sie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, Telefonnummern sowie E-Mail-Adressen auf Seite 2.

Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) kann keine Fristverlängerung gewähren!

- **Änderungen an der Tabelle zur Inklusion und Einführung einer neuen Tabelle zur Aufhebung bzw. zum Auslaufen eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot:**

Seit dem Schuljahr 2022/23 werden in der Tabelle zur Inklusion in der Regel zwei weitere Merkmale erfasst:

a) Die Anzahl der zieldifferent unterrichteten Schülerinnen und Schüler an GS, WRS/HS, RS, GMS-Sek. I, SbA, GYM und Freien Waldorfschulen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot; Hinweis: Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt Lernen oder Geistige Entwicklung werden ALLE zieldifferent unterrichtet (daher keine gesonderte Abfrage); Schülerinnen und Schüler mit den anderen aufgeführten Förderschwerpunkten können sowohl zielgleich als auch zieldifferent unterrichtet werden.

b) die Zahl der Schülerinnen und Schüler, für die der Anspruch erstmals festgestellt wurde.

Bei beiden neuen Merkmalen handelt es sich um Teilmengen aller Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot.

Unter der bekannten Tabelle zur Inklusion befindet sich bei GS, WRS/HS, RS, GMS-Sek. I und II, SbA und Freien Waldorfschulen eine neue, zusätzliche Tabelle, in der die Anzahl der Schülerinnen und Schüler erfragt wird, deren Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot seit dem letzten Stichtag der Schulstatistik aufgehoben wurde bzw. ausgelaufen ist. Bitte geben Sie die Anzahl getrennt nach Förderschwerpunkt und Klassenstufe sowie insgesamt an.

- **Datenmeldung von zusammengelegten bzw. aufgehobenen Schulen:**

Zusammengelegte bzw. aufgehobene Schulen melden eventuelle Übergänge (beispielsweise Schulbogen 6 der Grundschulen), Nichtversetzte und Abgänge auf ihrer im Vorjahr noch existierenden Dienststellennummer und den dort vorhandenen Bildungsgängen.

- **Erfassung außerschulischer Betreuungsangebote:**

Gymnasien, Schulen besonderer Art und alle privaten Schulen, an denen Betreuungsangebote außerschulischer Träger für Schülerinnen und Schüler bestehen, bei denen die Schulleitung keine Mitverantwortung trägt und/oder kein gemeinsames pädagogisches Konzept zwischen Schulleitung und außerschulischem Träger vorliegt, sind gebeten, diese Betreuungsangebote auf dem Erhebungsbogen zur Schuldatei (SCD) einzutragen. Der jeweils passende Betreuungsformschlüssel 20, 22, 24 oder 26 ist dem Schlüsselverzeichnis zu entnehmen. Es kann pro Bildungsgang nur eine Betreuungsform gemeldet werden. Ganztagschulen mit zusätzlichem außerschulischem Betreuungsangebot tragen bitte die Betreuungsform der Ganztagschule ein.

Kontaktdaten

Technische Fragen / ASV-BW Bedienungshilfe / ASD-BW /
öffentliche Lehrkräfte:

Service Center Schulverwaltung - SCS

unter 0711/89 24 6-1

[Service Center Schulverwaltung](#)

Inhaltliche Fragen / Fragen zu Korrekturen:

Statistisches Landesamt

Mo.-Do. 07.00-15.30 Uhr, Fr. 07.00-12.00 Uhr

0711 641-2606

as-schulstatistik@stala.bwl.de

Arten der Abgabe/Verteilerinformationen

Alle von der Schulaufsicht und dem StaLa benötigten Formulare der statistischen Erhebung werden elektronisch übermittelt. **Als Post- oder Mailversand ist aber weiterhin die Übermittlung der Statistikmeldung an den Schulträger erforderlich.**

Auch in diesem Zusammenhang gilt, dass für die richtige Abbildung der Informationen in diesen Formularen die Aktualität der Daten in ASD-BW notwendig ist. Die Daten des Schulträgers für alle Schulen sind vom jeweils zuständigen Regierungspräsidium einzutragen oder zu korrigieren. Die Daten für die Zuordnungen der Kirchenbehörden in ASD-BW können von den öffentlichen Schulen selbst gepflegt werden, während die privaten Schulen in Fällen von Neueinträgen oder Änderungen auf das Service Center Schulverwaltung (SCS) zugehen müssen.

Die für Schulträger nötigen Formulare mit Informationen aus der ESS (siehe Verteilerinformation) können in der ESS erstellt und ausgedruckt oder im PDF-Format bereitgestellt und beispielsweise per E-Mail versendet werden. Ab der Schulstatistik 2023/24 wird es zur einfacheren Informationsbereitstellung jeweils für allgemeinbildende und berufliche Schulen vordefinierte Drucksets zur Erzeugung von PDF-Dokumenten zum weiteren Ausdruck oder Versand geben. Die dort erzeugten Dokumente sind auf die Schulart der jeweiligen Schule zugeschnitten.

Verteilerinformation der nicht automatisch übertragenen Bogen:

(von den Schulen separat per Post oder E-Mail zu versenden)

Schularten	Bogen an das / die			Bogen an den jeweiligen Schulträger
	StaLa	Schul-aufsicht	Kirchen-behörden (*)	
Grundschul-förderklassen	-	-	-	1 SCD-Beleg, Je 1 Schulbogen 2 und 3
Schulkinder-gärten	-	-	-	1 SCD-Beleg, Je 1 Schulbogen 2 und 3 (pro Behinderungsart) <u>Private</u> SKG zusätzlich: Je 1 SBBZ-Schulbogen 6 (Blatt 1 bis 7)
Grundschulen	-	-	-	1 SCD-Beleg, Je 1 Schulbogen 2 bis 4 und 6 <u>Private</u> GS zusätzlich: Je 1 Erhebungsbogen für Lehrkräfte 1 und 2
Werkreal-/Hauptschulen	-	-	-	1 SCD-Beleg, Je 1 Schulbogen 2 bis 5 <u>Private</u> WRS/HS zusätzlich: Je 1 Erhebungsbogen für Lehrkräfte 1 und 2
Realschulen	-	-	-	1 SCD-Beleg, Je 1 Schulbogen 2 bis 4 <u>Private</u> RS zusätzlich: Je 1 Erhebungsbogen für Lehrkräfte 1 und 2
Gemein-schaftsschulen Sek. I	-	-	-	1 SCD-Beleg, Je 1 Schulbogen 2, 4 und 5 <u>Private</u> GMS-Sek. I zusätzlich: Je 1 Erhebungsbogen für Lehrkräfte 1 und 2

Allgemeine Erläuterungen, Anleitungen und Schlüsselverzeichnisse

Gemeinschaftsschulen Sek. II	-	-	-	1 SCD-Beleg, Je 1 Schulbogen 1 bis 8 <u>Private</u> GMS-Sek. II zusätzlich: Je 1 Erhebungsbogen für Lehrkräfte 1 und 2
Allgemeinbildende Gymnasien	-	-	-	1 SCD-Beleg, Je 1 Schulbogen 1 bis 8 <u>Private</u> GYM zusätzlich: Je 1 Erhebungsbogen für Lehrkräfte 1 und 2
Schulen besonderer Art	-	-	-	1 SCD-Beleg, Je 1 Schulbogen 1 bis 9
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren	-	-	-	1 SCD-Beleg, Je 1 Schulbogen 2 bis 5 <u>Private</u> SBBZ zusätzlich: Je 1 Erhebungsbogen für Lehrkräfte 1 und 2 Je 2 Schulbogen 6 (Blatt 1 bis 7) pro FSP
Freie Waldorfschulen	-	-	-	1 SCD-Beleg, Je 1 Schulbogen 1 bis 4
Schulen des Zweiten Bildungswegs	-	-	-	1 SCD-Beleg, Je 1 Schulbogen 1 bis 3

(*) Ordinariate, Oberkirchenrat, Kirchenbezirke und Schuldekanate

Erläuterungen zum Ausfüllen des Erhebungsbogens zur Schuldatei (SCD-Beleg)

Allgemeines zum SCD-Beleg

Jede Schule muss für die Stammschule und jede gemeldete Außenstelle je einen SCD-Beleg ausfüllen. Auf dem Erhebungsbogen sind die in ASD-BW gespeicherten Daten bereits eingetragen. Bestimmte für einzelne Schularten nicht zu belegende Felder sind gesperrt.

Die entsprechenden **Schlüsselverzeichnisse** zu den Schulgliederungen, den Betreuungsformen, den Schulleiterdienstbezeichnungen, den Schulträgerarten und den Rechtsstellungen der Privatschulen sind auf den Seiten 7 bis 9 dieses Dokuments aufgeführt. **Den SCD-Beleg bitte zusammen mit den in obiger Tabelle aufgeführten Bogen dem Schulträger per Post oder per Email senden.**

Definitionen

SCHULE im Sinne der Schuldatei ist jede selbständige schulorganisatorische Einheit unter einem eigenen Schulleiter, die eine Dienststellennummer bzw. bei privaten Schulen eine Schulnummer führt.

AUßENSTELLEN sind Teile einer Schule (Organisationseinheit), die räumlich getrennt von der Stammschule entweder:

1. in einer anderen Gemeinde oder einem anderen Ortsteil geführt werden oder
2. im selben Ortsteil geführt werden, bei denen aber aufgrund der gegebenen Entfernung zur Stammschule eine unterrichtsorganisatorische Verbindung (Lehrer- und Schülerwechsel während der Fünf-Minuten-Pause) nicht gegeben ist.

Außenstellen führen immer die Dienststellennummer bzw. Schulnummer der Organisationseinheit (Stammschule) und sind genehmigt nach § 30 SchG.

Hinweis: Kooperative Organisationsformen des gemeinsamen Unterrichts bzw. ausgelagerte Klassen sind keine Außenstellen.

SCHULGLIEDERUNGEN sind die durch Schulart, Schultyp bzw. Bildungsziel bezeichneten pädagogischen Gliederungen einer Schule bzw. Außenstelle (vgl. hierzu das Schlüsselverzeichnis auf Seite 7).

Prüfung der Bogen hinsichtlich der Schulstruktur

Falls die Struktur der Schule auf den Erhebungsbogen nicht richtig vorgegeben ist, sind die auftretenden Differenzfälle wie folgt zu behandeln:

Differenzfall	Behandlung der Differenz
1. Die als selbständige Organisationseinheit aufgerufene Schule ist in Wahrheit Außenstelle einer anderen Schule.	Bitte wenden Sie sich umgehend an ihr zuständiges Regierungspräsidium, Abt. 7.
2. Es existiert eine Außenstelle, die in der ESS nicht aufrufbar ist.	Bitte wenden Sie sich umgehend an ihr zuständiges Regierungspräsidium, Abt. 7.
3. Es wird ein Bildungsgang im SCD-Beleg angezeigt, der zum Erhebungsstichtag nicht mehr oder noch nicht beschult wird.	Wenn der Bildungsgang nicht mehr existiert, wenden Sie sich bitte umgehend an ihr zuständiges Regierungspräsidium, Abt. 7. Ansonsten „0“ eintragen.
4. Ein Bildungsgang, der an der Schule zum Stichtag existiert und beschult wird, wird nicht auf dem SCD-Beleg angezeigt.	Bitte wenden Sie sich umgehend an ihr zuständiges Regierungspräsidium, Abt. 7.

Ausfüllen des SCD-Belegs

Sollten aufgrund der Überprüfung der Datenfelder [3] - [5], [7] und [16] - [19] Korrekturen oder Ergänzungen notwendig sein, können Sie die Angaben ändern. Im Anschriftenteil sind nur diejenigen Angaben (z. B. Telefonnummer) einzutragen, die sich ändern. Die Angabe der Fax-Nummer ist freiwillig.

Bei nicht automatischer Befüllung tragen Sie zu allen am Erhebungsstichtag vorhandenen Schulgliederungen die **Zahl der Schülerinnen und Schüler sowie der Klassen** pro Klassenstufe in die Datenfelder der Zeilen [20] „Schüler“ und [21] „Klassen“ ein. Am Stichtag **beurlaubte** Schülerinnen und Schüler bleiben Schülerinnen und Schüler der Schule und werden zur Schulstatistik gemeldet. Um Doppelzählungen zu vermeiden, darf die **Zahl der Schülerinnen und Schüler sowie der Klassen** der Außenstelle **nur** auf dem Außenstellen-Bogen eingetragen werden und **nicht** auf dem Erhebungsbogen der Stammschule enthalten sein. Bitte beachten Sie bei der Verbuchung folgende Sonderfälle:

Verbuchung der Schüler und Klassen in **jahrgangsübergreifenden Klassen**: Die **Schüler** sind aufzuteilen und bei der Klassenstufe einzutragen, nach deren Bildungsplan sie unterrichtet werden. Die **Klassen** werden bei

Allgemeine Erläuterungen, Anleitungen und Schlüsselverzeichnisse

jahrgangsübergreifenden Klassen innerhalb des Bildungsgangs bei der Klassenstufe gezählt, der die Mehrzahl der Schüler zugeordnet ist. Bei Gleichstand wird die niedrigere Klassenstufe gewählt.

Verbuchung der Schülerinnen und Schüler in Vorbereitungsklassen (Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen): Die Zahl der Schülerinnen und Schüler sowie der Klassen in „**Vorbereitungsklassen**“ im Datenfeld [24] müssen in den Datenfeldern der Zeilen [20] „Schüler“ und [21] „Klassen“ pro Klassenstufe enthalten sein. Die **Schülerinnen und Schüler** in Vorbereitungsklassen werden hierbei dem jeweiligen Bildungsgang der Klassenstufe zugeordnet, in der die Schülerinnen und Schüler am regulären Unterricht teilnehmen bzw. teilnehmen würden, wenn die sprachlichen Voraussetzungen gegeben wären (bitte die Schülerinnen und Schüler nicht nach dem Alter einer Klassenstufe zuordnen). Die **Klassen** werden innerhalb des Bildungsgangs bei der Klassenstufe gezählt, der die Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler zugeordnet ist. Bei Gleichstand wird die niedrigere Klassenstufe gewählt. Beim Sonderfall von **bildungsgangübergreifenden Vorbereitungsklassen** werden die Klassen bei dem Bildungsgang gezählt, dem die Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler zugeordnet ist, innerhalb dieses Bildungsgangs bei der Klassenstufe, der die Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler zugeordnet ist. Bei Gleichstand wird die niedrigere Klassenstufe gewählt.

Achtung: Schülerinnen und Schüler sowie Klassen können nur in Klassenstufen von Bildungsgängen gemeldet werden, die an der Schule auch vorhanden sind. Schulstellenübergreifende Klassen (zwischen Stammschule und Außenstelle) können nicht gebildet werden.

Für **Grundschulförderklassen** gibt es keine eigenen SCD-Belege: die Angaben zu einer Grundschulförderklasse werden auf dem SCD-Bogen der Grundschule bzw. Primarstufe der Gemeinschaftsschule erfragt.

Kollegs ohne Vorkurs melden in den Klassenstufen 2 bis 4, ein Vorkurs ist in Klassenstufe 1 zu melden.

3-jährige **Abendrealschulen** melden in den Klassenstufen 1 bis 3, 2-jährige in den Klassenstufen 2 bis 3.

Grundsätzlich müssen die Angaben in den Feldern „Schüler insgesamt“ und „Klassen insgesamt“ auf dem SCD-Beleg mit den entsprechenden Angaben auf dem Schulbogen übereinstimmen. Bei Grund-, Werkreal-/Haupt-, Real- und Gemeinschaftsschulen muss die Angabe auf dem SCD-Beleg im Feld „Schüler insgesamt“ darüber hinaus noch mit der Summe aller auf den Klassenbogen gemeldeten Schüler übereinstimmen; die Angabe auf dem Feld „Klassen insgesamt“ muss hier mit der Anzahl der ausgefüllten Klassenbogen übereinstimmen.

Da die Angaben zum Ganztagsunterricht für die öffentlichen GS, WRHS, RS, GMS und SBBZ über das Verfahren ASD-BW erhoben werden, gelten die nachfolgenden Ausführungen zur Betreuungsform [16] nur für die öffentlichen Gymnasien, Schulen besonderer Art sowie für alle privaten Schularten: **Bitte den passenden Schlüssel der Betreuungsform auswählen** Die Schlüsselnummern aller Betreuungsformen finden Sie auf den folgenden Seiten. **Bei Betreuungsform-Schlüssel 12 bis 19 und 21, 23, 25, 27 ff. bitte die „Teilnehmer am Ganztagsunterricht (ohne Sek. II)“ in Datenfeld [25] eintragen (GS, WRS/HS, RS, GYM, GMS, SBA sowie Freie Waldorfschulen)**. Hinweis: Die Schlüssel 14 bis 16 können nur öffentliche Schulen verwenden! Bei Gemeinschaftsschulen ist für die Sekundarstufe I (Gliederungsschlüssel 21210) der Betreuungsformschlüssel 12 (GMS Sek. I GTU an 3 Wochentagen) oder 13 (GMS Sek. I GTU an 4 Wochentagen) anzugeben. Für die Primarstufe der GMS (Gliederungsschlüssel 21110) ist ggf. einer der im Schlüsselverzeichnis aufgelisteten Betreuungsformschlüssel einzutragen (17 ff.).

Die „**Teilnehmer am GTU**“ im Datenfeld [25] müssen in den ausgewiesenen Zahlen der Zeile [20] „Schüler“ pro Klassenstufe enthalten sein.

Schlüsselverzeichnis zum Erhebungsbogen zur Schuldatei - Schulgliederungsschlüssel

Schulgliederungsschlüssel	Bezeichnung	Abkürzung
allgemeine Schulen		
11 020	Grundschulförderklasse	GRUNDSCHULFÖRDERKLASSE
12 110	Grundschule	GRUNDSCHULE
14 210	Werkrealschule ¹⁾	WERKREALSCHULE
15 110	Realschule	REALSCHULE
15 410	Abendrealschule	ABENDREALSCHULE
16 110	Gymnasium mit 9-jährigem Bildungsgang	GYM.9-JÄHR.BILDUNGSGANG
16 111	Gymnasium mit 8-jährigem Bildungsgang	GYM.8-JÄHR.BILDUNGSGANG
16 211	Gymnasium, 6- bis 7-jährige Aufbauform (Aufbaugymnasium)	GYMN.6-7 JÄHR.AUFBAUFORM
16 212	Gymnasium, 3-jährige Aufbauform (Aufbaugymnasium)	GYMN.3-JÄHR.AUFBAUFORM
16 213	Progymnasium	PROGYMNASIUM
16 410	Abendgymnasium, allgemeinbildend	ABENDGYMNASIUM
17 110	Schule besonderer Art	SCHULE BESONDERER ART
18 310	Kolleg	KOLLEG
19 110	Freie Waldorfschule	FREIE WALDORFSCHULE
21 110	Gemeinschaftsschule Primarstufe	GMS PRIMARSTUFE
21 210	Gemeinschaftsschule Sekundarstufe I	GMS SEK.1
21 310	Gemeinschaftsschule Sekundarstufe II	GMS SEK.2
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)		
51 100	SBBZ für Schüler in längerer Krankenhausbehandlung	SBBZ FUER KRANKE I.L.KHB
51 111	SBBZ - FSP Lernen	SBBZ FSP LERNEN
51 122	SBBZ - FSP Geistige Entwicklung	SBBZ FSP GEIS ENTW
51 123	SBBZ - FSP Geistige Entwicklung - Berufsschulstufe	SBBZ FSP GEIS ENTW - BS
51 131	SBBZ - FSP Körperliche und motorische Entwicklung, Bildungsgang Lernen	SBBZ KME, BG FSP LERNEN
51 132	SBBZ - FSP Körperliche und motorische Entwicklung, Bildungsgang Geistige Entwicklung	SBBZ KME, BG FSP GEIS
51 133	SBBZ - FSP Körperliche und motorische Entwicklung, Bildungsgang Geistige Entwicklung - Berufsschulstufe	SBBZ KME, BG FSP GEIS-BS
51 135	SBBZ - FSP Körperliche und motorische Entwicklung, Bildungsgang Werkrealschule	SBBZ KME, BG WRS
51 136	SBBZ - FSP Körperliche und motorische Entwicklung, Bildungsgang Grundschule	SBBZ KME, BG GS
51 138	SBBZ - FSP Körperliche und motorische Entwicklung, Bildungsgang Realschule	SBBZ KME, BG RS
51 139	SBBZ - FSP Körperliche und motorische Entwicklung, Bildungsgang Gymnasium	SBBZ KME, BG GYM
51 141	SBBZ - FSP Sehen, Bildungsgang Lernen	SBBZ SEH, BG FSP LERNEN
51 142	SBBZ - FSP Sehen, Bildungsgang Geistige Entwicklung	SBBZ SEH, BG FSP GEIS
51 143	SBBZ - FSP Sehen, Bildungsgang Geistige Entwicklung - Berufsschulstufe	SBBZ SEH, BG FSP GEIS-BS
51 145	SBBZ - FSP Sehen, Bildungsgang Werkrealschule	SBBZ SEH, BG WRS
51 146	SBBZ - FSP Sehen, Bildungsgang Grundschule	SBBZ SEH, BG GS
51 148	SBBZ - FSP Sehen, Bildungsgang Realschule	SBBZ SEH, BG RS
51 161	SBBZ - FSP Hören, Bildungsgang Lernen	SBBZ HOE, BG FSP LERNEN
51 162	SBBZ - FSP Hören, Bildungsgang Geistige Entwicklung	SBBZ HOE, BG FSP GEIS
51 163	SBBZ - FSP Hören, Bildungsgang Geistige Entwicklung - Berufsschulstufe	SBBZ HOE, BG FSP GEIS-BS
51 165	SBBZ - FSP Hören, Bildungsgang Werkrealschule	SBBZ HOE, BG WRS
51 166	SBBZ - FSP Hören, Bildungsgang Grundschule	SBBZ HOE, BG GS
51 168	SBBZ - FSP Hören, Bildungsgang Realschule	SBBZ HOE, BG RS
51 169	SBBZ - FSP Hören, Bildungsgang Gymnasium	SBBZ HOE, BG GYM
51 181	SBBZ - FSP Sprache, Bildungsgang Lernen	SBBZ SPR, BG FSP LERNEN
51 185	SBBZ - FSP Sprache, Bildungsgang Werkrealschule	SBBZ SPR, BG WRS
51 186	SBBZ - FSP Sprache, Bildungsgang Grundschule	SBBZ SPR, BG GS
51 188	SBBZ - FSP Sprache, Bildungsgang Realschule	SBBZ SPR, BG RS
51 191	SBBZ - FSP Emotionale und soziale Entwicklung, Bildungsgang Lernen	SBBZ ESE, BG FSP LERNEN
51 195	SBBZ - FSP Emotionale und soziale Entwicklung, Bildungsgang Werkrealschule	SBBZ ESE, BG WRS
51 196	SBBZ - FSP Emotionale und soziale Entwicklung, Bildungsgang Grundschule	SBBZ ESE, BG GS
51 198	SBBZ - FSP Emotionale und soziale Entwicklung Bildungsgang Realschule	SBBZ ESE, BG RS
51 199	SBBZ - FSP Emotionale und soziale Entwicklung Bildungsgang Gymnasium	SBBZ ESE, BG GYM
Schulkindergärten		
51 000	für kranke Kinder	SKG F.KRANKE I.KRKHAUS.
51 010	für Lernbehinderte	SKG F.LERNBEHINDERTE
51 020	für Geistigbehinderte	SKG F.GEISTIGBEHINDERTE
51 030	für Körperbehinderte	SKG F.KÖRPERBEHINDERTE
51 040	für Blinde	SKG F.BLINDE
51 050	für Sehbehinderte	SKG F.SEHBEHINDERTE
51 060	für Hörgeschädigte	SKG F.HÖRGESCHÄDIGTE
51 080	für Sprachbehinderte	SKG F.SPRACHBEHINDERTE
51 090	für Erziehungshilfe	SKG F.ERZIEHUNGSHILFE

1) Schulstatistisch wird nicht zwischen Werkrealschule und Hauptschule unterschieden.

Schlüsselverzeichnis zum Erhebungsbogen zur Schuldatei - Betreuungsformschlüssel

Schlüssel	Bezeichnung	Einschränkung
12	Gemeinschaftsschule Sekundarstufe I mit Ganztagsunterricht an 3 Wochentagen	nur bei Sekundarstufe I der GMS zulässig
13	Gemeinschaftsschule Sekundarstufe I mit Ganztagsunterricht an 4 Wochentagen	
14	Vom Kultusministerium <u>genehmigte</u> Ganztagschule in voll gebundener Form	Landeskonzept in der bisherigen Form (nur für öffentliche Schulen)
15	Vom Kultusministerium <u>genehmigte</u> Ganztagschule in teilweise gebundener Form	
16	Vom Kultusministerium <u>genehmigte</u> Ganztagschule in offener Form	
17	<u>Nicht</u> vom Kultusministerium genehmigte Ganztagschule in voll gebundener Form	KMK-Definition
18	<u>Nicht</u> vom Kultusministerium genehmigte Ganztagschule in teilweise gebundener Form	
19	<u>Nicht</u> vom Kultusministerium genehmigte Ganztagschule in offener Form	
20	Betreuungsangebote im Rahmen der verlässlichen Grundschule (VGS), auch in der Grundstufe der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren	
21	Betreuungsangebot im Rahmen der verlässlichen Grundschule (VGS), auch in der Grundstufe der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, mit einem Ganztagsangebot im Sinne der <u>erweiterten KMK-Definition der offenen Ganztagschule</u>	
22	Ergänzende Angebote an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen	
23	Ergänzende Angebote an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen mit einem Ganztagsangebot im Sinne der <u>erweiterten KMK-Definition der offenen Ganztagschule</u>	
24	Hort an der Schule	
25	Hort an der Schule mit einem Ganztagsangebot im Sinne der <u>erweiterten KMK-Definition der offenen Ganztagschule</u>	
26	Sonstige Betreuungsangebote (insbesondere flexible Nachmittagsbetreuung)	
27	Sonstige Betreuungsangebote (insbesondere flexible Nachmittagsbetreuung) mit einem Ganztagsangebot im Sinne der <u>erweiterten KMK-Definition der offenen Ganztagschule</u>	
33	Schule mit Schülerheim	
41	Internat für Jungen, Schule am Heim für Jungen	
42	Internat für Mädchen, Schule am Heim für Mädchen	
43	Internat für Jungen und Mädchen, Schule am Heim für Jungen und Mädchen	

Hinweis: Erläuterungen zu Ganztagschulen finden Sie auf Seite 13.

Schlüsselverzeichnis zum Erhebungsbogen zur Schuldatei - Schulleiter-Dienstbezeichnungen

Schlüssel	Bezeichnung
01	Schulleiter
02	Oberstudiendirektor
03	Direktor
04	Ephorus
05	Realschulrektor
06	Rektor
07	Studiendirektor
08	Fachschuldirektor
09	Oberstudienrat
10	Sonderschulrektor
11	Sonderschulkonrektor
12	Realschulkonrektor
13	Konrektor
14	Sonderschullehrer
16	Oberlehrer
17	Kommissarischer Schulleiter
18	Fachlehrer (an SKG)
19	Jugendleiter (an SKG)
20	Gemeinschaftsschulrektor
21	Gemeinschaftsschulkonrektor

Schlüsselverzeichnis zum Erhebungsbogen zur Schuldatei - Schulträgerarten

Schlüssel	Bezeichnung	Einschränkung
01	Gemeinde	nur an öffentlichen Schulen zulässig
02	Kreis	
03	Regionalverband	
04	Schul-/Zweck-/Gemeindeverband	
05	Land	
07	Sonstige Juristische Personen des öffentlichen Rechts	nur an privaten Schulen zulässig
21	Natürliche Person(en)	
23	Kammer	
24	Verband/Verein	
25	Kirche, Glaubensgemeinschaft, Kirchliche Institution	
26	Stiftung	
29	Sonstige Juristische Person	

Schlüsselverzeichnis zum Erhebungsbogen zur Schuldatei – Rechtsstellungen der Privatschulen

Schlüssel	Bezeichnung
1	Ersatzschule, staatlich genehmigt
2	Ersatzschule, staatlich anerkannt
3	Ergänzungsschule, staatlich anerkannt
4	Ergänzungsschule, angezeigt

Schlüsselverzeichnis der Staatsangehörigkeiten

EUROPA		AFRIKA		AMERIKA	
121	Albanien	287	Ägypten	320	Antigua und Barbuda
123	Andorra	221	Algerien	323	Argentinien
124	Belgien	223	Angola	324	Bahamas
122	Bosnien und Herzegowina	274	Äquatorialguinea	322	Barbados
125	Bulgarien	225	Äthiopien	330	Belize
126	Dänemark	229	Benin	326	Bolivien
127	Estland	227	Botsuana	327	Brasilien
128	Finnland	258	Burkina Faso	332	Chile
129	Frankreich, einschl. Korsika	231	Côte d'Ivoire	334	Costa Rica
134	Griechenland	230	Dschibuti	333	Dominica
168	Großbritannien und Nordirland	224	Eritrea	335	Dominikanische Republik
135	Irland	236	Gabun	336	Ecuador, einschl. Galapagos-Inseln
136	Island	237	Gambia	337	El Salvador
137	Italien	238	Ghana	340	Grenada
150	Kosovo	261	Guinea	345	Guatemala
130	Kroatien	259	Guinea-Bissau	328	Guyana
139	Lettland	262	Kamerun	346	Haiti
141	Liechtenstein	242	Kap Verde	347	Honduras
142	Litauen	243	Kenia	355	Jamaika
143	Luxemburg	244	Komoren	348	Kanada
145	Malta	246	Kongo, Dem. Republik	349	Kolumbien
144	Nordmazedonien	245	Kongo, Republik	351	Kuba
147	Monaco	226	Lesotho	353	Mexiko
140	Montenegro	247	Liberia	354	Nicaragua
148	Niederlande	248	Libyen	357	Panama
149	Norwegen	249	Madagaskar	359	Paraguay
151	Österreich	256	Malawi	361	Peru
152	Polen	251	Mali	370	St. Kitts und Nevis
153	Portugal	252	Marokko	366	St. Lucia
146	Republik Moldau (Moldawien)	239	Mauretanien	369	St. Vincent und die Grenadinen
154	Rumänien	253	Mauritius	364	Suriname
160	Russische Föderation	254	Mosambik	371	Trinidad und Tobago
156	San Marino	267	Namibia	365	Uruguay
157	Schweden	255	Niger	367	Venezuela
158	Schweiz	232	Nigeria	368	Vereinigte Staaten (von Amerika)
170	Serbien	265	Ruanda		
155	Slowakei	257	Sambia		
131	Slowenien	268	São Tomé und Príncipe		
161	Spanien	269	Senegal		
164	Tschechische Republik	271	Seychellen		
163	Türkei	272	Sierra Leone		
166	Ukraine	233	Simbabwe		
165	Ungarn	273	Somalia		
167	Vatikanstadt	263	Südafrika		
169	Weißrussland (Belarus)	277	Sudan		
181	Zypern	278	Südsudan		
		281	Eswatini		
		283	Togo		
		284	Tschad		
		285	Tunesien		
		286	Uganda		
		282	Vereinigte Republik Tansania		
		289	Zentralafrikanische Republik		
		291	Burundi		

Schlüsselverzeichnis der Staatsangehörigkeiten (Fortsetzung)

ASIEN		AUSTRALIEN UND OZEANIEN		SONSTIGE	
423	Afghanistan	523	Australien, einschl. Kokosinseln,	997	Staatenlos
422	Armenien		Weihnachtsinsel und Norfolk-Inseln	998	Ungeklärt
425	Aserbaidshan	595	Britisch abhängige Gebiete in Australien/Ozeanien (Britisches Antarktis-Territorium, Pitcairinseln...)		
424	Bahrain				
460	Bangladesch				
426	Bhutan				
495	Britisch abh. Gebiete in Asien (Tschagoinseln)	527	Cookinseln		
429	Brunei Darussalam	526	Fidschi		
479	China, einschl. Tibet	530	Kiribati		
430	Georgien	544	Marschallinseln		
436	Indien	545	Mikronesien, Föd. Staaten		
437	Indonesien	531	Nauru		
438	Irak	536	Neuseeland		
439	Iran, Islamische Rep.	533	Niue		
441	Israel	537	Palau		
442	Japan	538	Papua-Neuguinea		
421	Jemen	524	Salomonen		
445	Jordanien	543	Samoa		
446	Kambodscha	541	Tonga		
444	Kasachstan	540	Tuvalu		
447	Katar	532	Vánúatú		
450	Kirgisistan				
434	Korea, Dem. VR				
467	Korea, Rep.				
448	Kuwait				
449	Laos				
451	Libanon				
482	Malaysia				
454	Malediven				
457	Mongolei				
427	Myanmar				
458	Nepal				
456	Oman				
461	Pakistan				
462	Philippinen				
472	Saudi-Arabien				
474	Singapur				
431	Sri Lanka				
475	Syrien				
470	Tadschikistan				
465	Taiwan				
476	Thailand				
483	Timor-Leste				
471	Turkmenistan				
477	Usbekistan				
469	Vereinigte Arabische Emirate				
432	Vietnam				

Schlüsselverzeichnis der Arbeitsgemeinschaften

1010	Deutsch	4467	Natur und Technik
1020	Englisch	4468	Naturphänomene
1030	Französisch	4469	Naturwissenschaften
1040	Latein	4494	Physik
1051	Griechisch	4549	Psychologie
1060	Russisch	4654	Tanzen
1070	Spanisch	4656	Technik
1080	Italienisch	4749	Werken
1090	Rumänisch	4763	Wirtschaft
1100	Türkisch	4795	Freies Arbeiten
1110	Chinesisch	4808	Maschinenschreiben
1115	Koreanisch	4835	Politik
1116	Mongolisch	4853	Astronomie
1117	Vietnamesisch	4854	Geologie
1120	Dänisch	4945	Naturwissenschaftliches Arbeiten
1125	Norwegisch	5025	Erste Hilfe
1126	Niederländisch	5065	Chor
1130	Esperanto	5066	Orchester
1140	Hebräisch	5069	Theater
1150	Japanisch	5073	Landeskunde
1160	Portugiesisch	5076	Besonders begabte Schüler/-innen
1170	Schwedisch	5078	Schülerzeitung
1175	Arabisch	5079	Lerntechniken
1180	Polnisch	5080	Berufsorientierung
1185	Tschechisch	6033	Religion
1186	Ukrainisch	9102	Französisch in Klassenstufe 5 als Brückenkurs (nur Rheinschiene)
1300	Literatur		
2011	Evangelische Religionslehre	9103	Französisch in Klassenstufe 6 als Brückenkurs (nur Rheinschiene)
2012	Katholische Religionslehre		
2020	Ethik	9104	Freiwilliger französischer Zusatzunterricht an Gemeinschaftsschulen der Rheinschiene
2030	Philosophie		
3010	Sport	9105	Freiwilliger französischer Zusatzunterricht an Haupt-/Werkrealschulen der Rheinschiene
4115	Bildende Kunst		
4124	Biologie	9199	Arbeitsgemeinschaft sonstiger sprachlicher Bereich
4126	Biologie mit Gesundheitserziehung		
4149	Chemie	9299	Arbeitsgemeinschaft sonstiger kultureller Bereich
4178	Datenverarbeitung und Informationstechnik	9401	Kooperation mit SBBZ
4194	Elektronik	9402	Schulleben
4210	Erdkunde	9499	Arbeitsgemeinschaft sonstiger sozialer Bereich
4228	Erweiterungsunterricht	9501	Feldmessen
4287	Freizeitgestaltung	9599	Arbeitsgemeinschaft sonstiger naturwissenschaftlicher Bereich
4299	Gemeinschaftskunde		
4300	Gemeinschaftskunde/Politik	9601	Verkehrserziehung
4305	Geschichte	9699	Arbeitsgemeinschaft sonstiger technischer Bereich
4345	Hauswirtschaft		
4346	Hauswirtschaft/Textiles Werken	9701	Foto, Video, Film
4356	Informatik	9702	Zirkus
4376	Kommunikation und Medien	9703	Eurythmie
4420	Mathematik	9704	Darstellendes Spiel
4434	Mensch und Umwelt	9799	Arbeitsgemeinschaft sonstiger künstlerischer Bereich
4459	Musik		

Ganztagschulen

Ganztagschulen nach Landeskonzept in der bisherigen Form (Schlüssel 14 - 16) mit Einrichtungserlass des Kultusministeriums bzw. des zuständigen Regierungspräsidiums sind Schulen, in denen im Primarbereich bzw. in der Sekundarstufe I

- an mindestens 4 Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt wird, das täglich mindestens 7 Zeitstunden (Ganztagschule in offener Angebotsform) bzw. 8 Zeitstunden (Ganztagschule mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung) umfasst,
- an allen Tagen mit Ganztagsbetrieb ein Mittagessen bereitgestellt wird,
- die Ganztagsangebote unter Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden sowie in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem vormittäglichen Unterricht stehen.

Ganztagschulen nach KMK-Definition (Schlüssel 17 - 19) ohne Einrichtungserlass des Kultusministeriums oder des zuständigen Regierungspräsidiums sind Schulen, bei denen im Primarbereich bzw. in der Sekundarstufe I

- über den vormittäglichen Unterricht hinaus an mindestens 3 Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt wird, das täglich mindestens 7 Zeitstunden umfasst (einschließlich regulärem Vormittagsunterricht),
- an allen Tagen den Schülerinnen und Schülern ein Mittagessen bereitgestellt wird,
- die nachmittäglichen Angebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert, in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden und in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem vormittäglichen Unterricht stehen.

Es werden drei Formen unterschieden (lt. KMK-Definition):

- In der **voll gebundenen** Form sind alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet, an mindestens 3 Wochentagen für jeweils mindestens 7 Zeitstunden an den ganztägigen Angeboten der Schule teilzunehmen,
- in der **teilweise gebundenen** Form verpflichtet sich ein Teil der Schülerinnen und Schüler (z. B. einzelne Klassen oder Klassenstufen), an mindestens 3 Wochentagen für jeweils mindestens 7 Zeitstunden an den ganztägigen Angeboten der Schule teilzunehmen,
- in der **offenen** Form ist ein Aufenthalt verbunden mit einem Bildungs- und Betreuungsangebot in der Schule an mindestens 3 Wochentagen von täglich mindestens 7 Zeitstunden für die Schülerinnen und Schüler möglich. Die Teilnahme an den ganztägigen Angeboten ist jeweils durch die Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigte für mindestens ein Schulhalbjahr verbindlich zu erklären.

Als **offene Ganztagsangebote nach erweiterter KMK-Definition (nur Schlüssel 21, 23, 25, 27)** werden diejenigen Angebote gezählt, bei denen ohne Einrichtungserlass des Kultusministeriums oder des zuständigen Regierungspräsidiums

- an mindestens 3 Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt wird, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst (einschließlich vormittäglichem Unterricht),
- an allen Tagen des Ganztagsbetriebs den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ein Mittagessen bereitgestellt wird,
- die Schulleitung auf der Basis eines gemeinsamen pädagogischen Konzepts mit einem außerschulischen Träger kooperiert und
- eine Mitverantwortung der Schulleitung für das Angebot besteht.

Die Definition kann zutreffen auf Angebote der verlässlichen Grundschule, auch am Bildungsgang Grundschule der SBBZ, ergänzende Angebote an SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen, den Hort an der Schule oder sonstige Betreuungsangebote (insbesondere der flexiblen Nachmittagsbetreuung).

Religionsunterricht

Im Schuljahr 2023/2024 gibt es drei Religionsbögen für den evangelischen und katholischen Religionsunterricht
a) einen gemeinsamen Schüler-/Klassenbogen für beide Konfessionen (mit jeweils einem evangelischen und einem katholischen Block) sowie

b) zwei separate Lehrkräftebögen (jeweils einen für evangelischen und einen für katholischen Religionsunterricht).

Die Erhebung dient der Information über die Situation im Religionsunterricht für Schulaufsicht und Kirchen sowie als Berechnungsgrundlage für die finanziellen Ersatzleistungen an die Kirchen (für öffentliche Schulen).

Für alle drei Bögen gilt:

Bitte für die Stammschule und evtl. vorhandene Außenstellen jeweils getrennte Bögen abgeben. Die Adresse der Stammschule ist auch bei Außenstellen einzutragen.

Für den Schüler-/Klassenbogen RU.S gilt:

Von den Kirchen genehmigter konfessionell-kooperativer Religionsunterricht (Koko) ist als Unterricht der Konfession der Religionslehrkraft zu melden. Bei Lehrerwechsel während des Schuljahres, sind die Schülerangaben nach dem Stand in der Stichwoche einzutragen und die Lehrkräfte auf dem Bogen ihrer Konfession mit ggf. je einer Wochenstunde. **Die Eintragung in die entsprechenden Rubriken „KoKo“ ist zu beachten.**

Auf die Übereinstimmung von gleichartigen Angaben in den verschiedenen Bogen ist zu achten.

In der Zeile „Zahl der Klassen“ werden gemeinsam unterrichtete Klassenstufen mit Klammern zusammengefasst.

Neu abgefragt wird schulübergreifender oder schulartübergreifender Religionsunterricht, ebenso wie der Seminarkurs an Gymnasien mit Beteiligung von Religionslehrkräften.

Für die Lehrkräftebögen Rrk.L und Rev.L gilt:

In den Spalten „Unterrichtsstunden nach Stundenplan“ wird von einer normalen Unterrichtswoche laut Stundenplan ausgegangen.

Wird Religionsunterricht in zeitlich größeren Perioden als wöchentlich (z.B. 14-tägig) unterrichtet, ist er auf Wochenstunden umzurechnen. **Die Eintragung in die entsprechenden Rubriken „KoKo“ ist zu beachten**

Wird Religionsunterricht als Epochenunterricht nur in einem Schulhalbjahr erteilt (z.B. wegen Einstündigkeit in Klasse 8), so ist der Epochenunterricht auf das ganze Schuljahr umzurechnen und in der Stichwoche anzugeben.

Religionsunterricht oder Unterricht von Religionslehrkräften im Rahmen von fächerübergreifenden Projekten werden mit ihrem Anteil als Religionsunterricht der jeweiligen Konfession eingetragen. Wenn im Rahmen der Kontingenzstundentafel die bisherige Stundenzahl für eine Klasse reduziert wird, muss auf einen späteren Ausgleich geachtet werden. Bei Umrechnungen der Wochenstunden können ggf. Dezimalstellen angegeben werden. Zur Kennzeichnung der Amtsbezeichnung verwenden Sie bei den kirchlichen Lehrkräften bitte nachstehende Abkürzungen:

Religionslehrkräfte im Dienstverhältnis einer Kirche

Diakon (nur röm.-kath.)	Dia
Gemeindeassistent	GA
Gemeindediakon	GD
Gemeindereferent	GR
Ordensangehöriger	Ord
Pastoralassistent	PA
Pastoralreferent	PR
Pfarrer	Pfr
Pfarrer z.A.	Pf z.A.
Religionslehrkräfte im kirchlichen Dienst	Rel. i.K.
Religionspädagoge	RPäd
Vikar	Vkr

Da diese Bezeichnungen hier als geschlechtsneutrale Dienstbezeichnungen gesehen werden, wurde auf eine getrennte Aufführung der weiblichen Bezeichnung verzichtet.

Allgemeine Erläuterungen, Anleitungen und Schlüsselverzeichnisse

Im rechten oberen Teil wird auch die Zahl der Religionsphilologen erfragt. Hierbei handelt es sich um Lehrkräfte mit Lehramt an Gymnasien, die die Lehrbefähigung in Theologie und mindestens einem weiteren Fach erworben haben. Die Religionsphilologen sind eine Darunter-Position der staatlichen Lehrkräfte insgesamt und müssen in diesen enthalten sein.

Für die Personalplanung wird das Geburtsjahr der Lehrkräfte sowie von den staatlichen Lehrkräften der Lehrauftrag insgesamt (Unterrichtsstunden ohne Ermäßigungen, Anrechnungen usw.) benötigt.

Für das Abrechnungsverfahren der Ersatzleistungen des Landes an die Kirchen sind korrekte Angaben auf den Bogen Rev.L und Rrk.L unumgänglich. Die Schulleitungen werden um besondere Beachtung gebeten.